

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 443), und der Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes Radegast vom 29.04.2002 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 15.12.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:

(1) Die **Benutzungsgebühr A** beträgt:

	Grundgebühr		Zusatzgebühr	
	EUR/Monat		EUR/cbm	
	von	auf	von	auf
für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe bb)	8,44	8,44	3,41	3,31

Artikel 2

Der § 8 Heranziehung und Fälligkeit Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(6) Die Vorauszahlung wird monatlich jeweils zum 1. fällig.

Artikel 3

Artikel 1 der 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Artikel 2 der 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Holdorf, den 29.12.2003

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 29.12.2003

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin